

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2014-11-25

Dezernat/ Amt: Eigenbetrieb Schweriner  
Abwasserentsorgung  
Bearbeiter/in: Herr Nieke  
Telefon: (0385) 633-3560

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00150/2014

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften  
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Änderung der Abwassersatzung, der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) und des Preisblattes der SAE - Sammelgrubenentsorgung für Freizeitnutzung

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt

1. die Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin gemäß der als Anlage A beigefügten Fassung.
2. die Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin in der als Anlage B beigefügten Fassung.
3. die Entgelte gemäß Preisblatt für Benutzungsentgelte der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (siehe Anlage C) entsprechend der als Anlage D beigefügten Kalkulationsunterlagen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Problematik der Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben in den Kleingartenanlagen der Landeshauptstadt Schwerin war bereits mehrfach Gegenstand von Anfragen an die Verwaltung.

Im Jahre 2008 hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (MLUV) einen Erlass zur „Untersagung von Einleitungen aus

unzureichenden Grundstücksentwässerungsanlagen“ verabschiedet. In späteren Schreiben an die Landräte und kreisfreien Städte hat sich das MLUV mit der konkreten Situation der Abwasserbeseitigung in Kleingärten befasst.

Da auch in Schwerin die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben in den Kleingartenanlagen und anderen Gebieten der Freizeitnutzung nicht abschließend geregelt ist, hat sich die Landeshauptstadt Schwerin dieser Problematik erneut angenommen. Zunächst wurde im April 2014 eine Allgemeinverfügung zur Dichtheitsprüfung von abflusslosen Gruben verabschiedet. Diese soll sicherstellen, dass für alle in Betrieb befindlichen abflusslosen Gruben der Nachweis der Dichtheit der Gruben erbracht wird. Künftig soll auch die Abfuhr der in Gebieten, die nicht der Wohn-/Gewerbenutzung dienen, betriebenen Gruben und die Reinigung ihres Grubeninhaltes auf der Kläranlage in einheitlicher Verantwortung durch die Stadt Schwerin wahrgenommen werden. Mit beiden Aufgaben hat die Stadt die SAE beauftragt.

Im Stadtgebiet Schwerin gibt es ca. 7000 Gruben in Kleingartenanlagen. Die regelmäßige Abfuhr dieser Gruben liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Pächter, die ein privates Abfuhrunternehmen mit dieser Leistung beauftragen. Die Reinigung der Grubeninhalte erfolgt auf der Kläranlage Schwerin Süd. Der überwiegende Teil der Kleingärtner kommt seinen Verpflichtungen nach, aber es fehlt ein entsprechendes Kontrollinstrument.

Mit der Übernahme dieser Aufgabe durch den Eigenbetrieb SAE wird sichergestellt, dass alle Gruben erfasst und deren ordnungsgemäße Entsorgung organisiert wird. Damit wird ein weiterer bedeutsamer Beitrag zur Reinhaltung der Gewässer, insbesondere des Grundwassers - und damit auch des Trinkwasserschutzes geleistet.

Die Umsetzung dieser Aufgabe ist für die SAE mit erheblichem Aufwand verbunden, da sich damit die Anzahl ihrer Kunden von ca. 13.000 auf 20.000 erhöht. Es muss zunächst ein so genanntes Grubenkataster aufgebaut werden, um alle in Betrieb befindlichen Gruben und die Pächter der Gartenparzellen, auf denen sich diese befinden, zu erfassen. Als Ansprechpartner stehen der SAE hier die einzelnen Gartenvereine, mit denen eine enge Zusammenarbeit erforderlich ist und entsprechende vertragliche Grundlagen zur Übergabe der Daten geschaffen wurden, zur Verfügung. Auch die Aktualisierung der Pächterdaten zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung kann nur über Informationen der Vereine vorgenommen werden.

Um die satzungs- und vertragsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sind Änderungen in der Abwassersatzung (Anlage A) und den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) (Anlage B) erforderlich. In der Abwassersatzung geht es darum, den Kreis der Berechtigten und Verpflichteten unter Einschluss von Mietern und Pächtern, insbesondere der Pächter von Grundstücken zur Freizeitnutzung, neu zu definieren. In den AEB werden die Regelungen angepasst bzw. ergänzt, die sich aus den Besonderheiten des konkreten Vertragsverhältnisses der Entsorgung von Sammelgruben in Gebieten der Freizeitnutzung ergeben. Darüber hinaus sind die Besonderheiten zum Sammelgrubenentsorgungsentgelt speziell für diese Gruben geregelt.

Als Basis der Abrechnung dieser Gruben in Gebieten der Freizeitnutzung kann (im Gegensatz zur Wohn-/Gewerbebebauung) nicht der Frischwassermaßstab dienen, da erhebliche Mengen des bezogenen Wassers nicht in die Grube eingeleitet werden. Abrechnungsbasis ist daher die abgefahrene Menge.

Da einige für die Entsorgung anfallenden Kosten (wie zum Beispiel Aufwendungen für die Organisation der Abfuhr und die Rechnungslegung) unabhängig von der abgefahrenen Menge für jede Grube anfallen, soll die Abrechnung über einen Grundpreis und ein mengenabhängiges Entgelt erfolgen. Die in der Anlage D beigefügte Kalkulation gibt im Einzelnen Aufschluss über die der Entgeltermittlung zu Grunde gelegten Annahmen und Werte. Danach ergibt sich ein Grundpreis in Höhe von 14,90 EUR pro Sammelgrube und pro Abfuhr und ein mengenabhängiges Entgelt. Aus den Erfahrungen der SAE liegt die

durchschnittliche Abfuhrmenge zwischen 1,0 m<sup>3</sup> und 2,0 m<sup>3</sup>.

Die Berechnung des mengenabhängigen Entgeltes wird gestaffelt nach jedem angefangenen halben m<sup>3</sup> als kleinste Abrechnungseinheit.

Die Staffel wird wie folgt festgelegt:

bis 0,5 m <sup>3</sup>	6,35 €
bis 1,0 m <sup>3</sup>	12,70 €
bis 1,5 m <sup>3</sup>	19,05 €
bis 2,0 m <sup>3</sup>	25,40 €
bis 2,5 m <sup>3</sup>	31,75 €
bis 3,0 m <sup>3</sup>	38,10 €

Entsprechend der bei SAE vorhandenen Informationen bewegen sich die Preise der Entsorgung, die gegenwärtig mehrheitlich von den Pächtern der Kleingärten gezahlt werden, in folgenden Grenzen:

Abgefahrene Menge	Preis
1,0 bis 1,5 m <sup>3</sup>	12,00 € bis 40,00 €

Gegenwärtig werden nicht alle Gruben jährlich entsorgt. Außerdem verfügen nicht alle Gärten über Sammelgruben. Einige Gärten sind mit Chemie- oder Biotoiletten ausgestattet. Einige Gärten werden nur als Hausgärten genutzt. Zum Teil nutzen zwei oder mehr Gärten eine gemeinsame Sammelgrube.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Preise der SAE ergeben sich zum Beispiel für die Entsorgung einer Grube pro Abfuhr mit einer Abwassermenge von 1,5 m<sup>3</sup> folgende Beträge:

Grundpreis:	14,90 €
Mengenpreis:	19,05 €
Entsorgungskosten	33,95 €

Da die Saison in den Kleingärten im Frühjahr beginnt, ist die Inkraftsetzung zum 01.04.2015 vorgesehen.

## **2. Notwendigkeit**

Umsetzung der Allgemeinverfügung zur Dichtheitsprüfung von abflusslosen Gruben vom April 2014

## **3. Alternativen**

- Keine -

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Anstieg der Kosten für die Entleerung der Sammelgrube für Freizeitnutzung um voraussichtlich 10,00 Euro im Jahr

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Ausschreibung der Abfuhrleistungen und Vergabe in der Region

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: „---„

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Anlage A – Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der  
Landeshauptstadt Schwerin

Anlage B – Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der  
Landeshauptstadt Schwerin

Anlage C – Preisblatt für Benutzungsentgelte der Schweriner Abwasserentsorgung,  
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

Anlage D – Kalkulation Sammelgrubenentsorgungsentgelt für Freizeitnutzung

Anlage E – Synopse - Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin